

kriminalistische Ausgangssituation:

Gesamtheit der zu Beginn einer kriminalistischen Untersuchung oder vor der Durchführung kriminalistischer Maßnahmen und Operationen (wie Tatortuntersuchung, Zeugenermittlung, Beschuldigtenvernehmung, Durchsuchung und Beschlagnahme) gegebenen *Ausgangslage*, die die konkreten kriminalistisch bedeutsamen Fakten, Umstände, Zusammenhänge und situativen Bedingungen charakterisiert, die den Ausgangspunkt für die Entscheidung zur Planung, Vorbereitung und Durchführung strafprozeßrechtlicher, kriminalistischer und anderer polizeilicher Maßnahmen und Aufgaben bilden. Sie erfaßt im Detail die für die Sache wesentlichen territorialen, zeitlichen, sachlichen, tat- und täterbezogenen, das Ergebnis (die Straftat) und seine Auswirkungen einschließlich ihrer Zusammenhänge zur gesellschaftlichen Situation betreffenden Umstände, die der jeweiligen Entscheidung zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zugrunde gelegt werden müssen. Ihre Charakterisierung erfolgt jeweils ziel- und aufgabenbezogen nur anhand derjenigen Bedingungen und Umstände, die für eine ganz bestimmte Situation (einen bestimmten Verfahrensstand) zutreffend sind. Im zeitlichen Verlauf -> *kriminalistischer Untersuchungen* entstehen mit fortschreitendem Erkenntniszuwachs ständig wechselnde neue Ausgangssituationen (z. B. werden bei einer Durchsuchung Gegenstände beschlagnahmt, die bestätigen, daß der Täter für weitere Straftaten in Frage kommt; Täter widerruft sein Geständnis; Beweislage ändert sich usw.). Die Bestimmung der k. A. ist Voraussetzung für die Festlegung der Art und Weise des zweckmäßigen, folgerichtigen, gesetzlich zulässigen und taktisch klug angelegten Vorgehens

zur Realisierung einzelner -* *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*. Die Kenntnis der k. A. ist Voraussetzung, um im Prozeß der Planung der kriminalistischen Untersuchung begründete Versionen aufstellen und den weiteren Weg der Untersuchung festlegen zu können. Durch analytische Auswertung und Verallgemeinerung kriminalistischer Erfahrungen lassen sich wiederkehrende typische k. A. bestimmen. Für sie ist die Ausarbeitung begründeter -> *Varianten* und modellhafter Empfehlungen für die Lösung kriminalistischer Aufgabenstellungen möglich. Derartige Unterlagen, z. B. zur Durchführung des ersten Angriffs für bestimmte Kategorien bzw. spezifische Erscheinungsformen von Straftaten oder auch in Form von Karteien der Sofortmaßnahmen, sind wichtige Hilfsmittel, um rationelles Handeln bei der Täterermittlung und Beweisführung zu fördern.

kriminalistische Expertise: auf der Grundlage der kriminalistischen Identifizierungstheorie, der Erfahrungen und Kenntnisse sowie der Fähigkeiten und Fertigkeiten kriminalistischer Sachverständiger beruhende Tätigkeit zur Erarbeitung eines Sachverständigengutachtens. Sowohl der Prozeß dieser Tätigkeit als auch sein Ergebnis werden als **k. E. bezeichnet. Ziel der k. E. ist die Identifizierung materieller Erscheinungen** (insbesondere solcher Objekte wie Personen, Gegenstände, Substanzen, Örtlichkeiten, Zeitpunkte, Prozesse). Besonders sowjetische Wissenschaftler wie Winberg, Koldin, Selivanow und Schljachow haben Prinzipien und allgemeine Methodiken der k. E. erarbeitet, die sich für die Lehre, die Gewährleistung einer exakten Durchführung von Expertisen sowie für die einheitliche Gestaltung von Sachver-